



Bad Teinach- Zavelstein

Ausgabe 34 | 25. August 2021

Diese Ausgabe erscheint auch online

Aktuell

Notdienste auf Seite 7

15. TZ GEMEINDE- UND FAMILIENTAG

So. 5. SEPTEMBER 2021

SPORTGELÄNDE ZAVELSTEIN



10:30 Uhr Familiengottesdienst
ab 11:30 Uhr Mittagstisch

13:00 Uhr TZ II vs. FC A/W II

15:00 Uhr TZ I vs. FC A/W I

15:00 Uhr Kids-Schnitzeljagd

++ KAFFEE ++ KUCHEN ++ BEWIRTUNG ++ IN- & OUTDOOR ++

Coronagerechtes Hygienekonzept
3G-Nachweis für den Aufenthalt in
den Innenräumen notwendig



Spvgg Bad Teinach-Zavelstein 1930 e.V.
SpeBhardter Str. 27, 75385 Bad Teinach-Zavelstein



Sommenhardter Auswandererschicksale

Es wurde für die zwanzig, coronagerecht im Saal verteilten Besucher mit Maske im KONI in Zavelstein mehr als die angekündigte „Kurzpräsentation“ der Broschüre über Sommenhardter Auswandererschicksale. Gleich bei der Begrüßung ging in einführenden Worten Bürgermeister Markus Wendel geräfft auf das Jahr ohne Sommer ein, in dem im April 1816 der Vulkan Tambora explodierte und mit seiner Asche die Atmosphäre rund um den Erdball so verdunkelte, dass Mitteleuropa im Sommer unter Kälte, Missernten und Hungersnot litt.

Acht Auswandererschicksale schildert das 20-seitige, von Jürgen Rauser zusammengestellte Heft im DIN-A-4-Format. Grundlage sind aus der alten Deutschen Schrift transkribierte Auswandererbriefe aus dem Stadtarchiv über das Erleben und Leben von Menschen, die Europa im 19. Jahrhundert verließen. Eine Aussage trifft gleich der Titel: „Der Hunger trieb sie aufs Schiff“. Eine Auswandererwelle löste eine Generation nach dem Vulkanausbruch auch das Jahr 1847 aus, wo eine Missernte und Kartoffelkrankheit in Hunger und Armut führten. Zunächst geht es in der Schrift um die beiden Waisenkinder Georg Friedrich und Maria-Sofia Weber, die in den 1820er-Jahren aus Bessarabien um ihr Geld-Erbe bitten. Vergeblich um ihr Erbvermögen kämpfen vom gleichen, am Schwarzen Meer gelegenen Gebiet aus – das sich heute die Republik Moldau und die Ukraine teilen – im nächsten, von erklärenden Hinweisen Rausers begleiteten Briefwechsel Katharina geborene Nonnenmann.

Eine spannende Lesung von der Ehefrau des Autors, Ingrid Rauser, bildeten die Schilderungen aus Nachrichten von Michael Hammann. Sie beschreiben dieses Auswanderers turbulente Start nach und in Amerika und das Leben von dessen Familie. Lebendig schildert er 1831 aus New York eine alles in allem glückliche Zeit: „Doch bin ich mit der Hilfe Gottes mit meinen Kindern nach Amerika kommen, und wo wir an Land kommen, sind so drei vornehme Herren kommen und haben drei von meinen Kindern [in Arbeit] genommen, und den Großen hab ich zum Bäcker-Handwerk getan. Der Beck ist von Sindelfingen, hat 7 Knecht.“ Später betreibt er eine Bäckerei, zieht dann weiter ins Land, wo er günstig Gelände erwirbt. Wörtlich fasst er zusammen: „Der ärmste Mann lebt hier besser, als bei euch ein Oberamtmann.“

In einem weiteren Abschnitt geht es um Eva Maria Hauser, die in Polen landete. Katharina Kusterer berichtet in einem Brief an ihren Bruder Johannes in Lützenhardt aus Amerika. Ein kleines Erbe an Daheimgebliebene stiftet das Ehepaar Rexer-Schnürle 1866 aus den USA. Barbara Nothacker ist gerade 17 Jahre alt, als sie in Amerika ihr Glück sucht. In Arkansas sesshaft geworden ist der achte, zitierte Briefschreiber, von dem Nachrichten aus den Jahren 1871 bis 1873 in die alte Heimat gelangen, die in dem neuen Druckwerk wiedergegeben sind. Ausschnitte aus den Original-Briefen und einige andere Abbildungen ergänzen die Texte.

Lobende Worte und Dank zollte Stadtoberhaupt Markus Wendel dem Forscher und Verfasser Jürgen Rauser. Der Fachmann, hinter dessen frischem Auftreten niemand einen 85-Jährigen vermuten würde, betreut die Schätze aus der Vergangenheit der Stadt. Einmal wöchentlich, erläuterte Wendel, sei der frühere Kreis- und ehrenamtliche Stadtarchivar in der „Archivkanzlei“ im Rathaus anzutreffen. Ein „historisches Schmankerl“ hatte Rauser mit einem Bericht des einstigen Sommenhardter Schulmeisters Johannes Trost zusätzlich zu bieten. Der Lehrer der Einklassenschule mit bis zu 100 Kindern brachte darin zum Ausdruck, wie knapp es 1847 aufgrund von Missernte und Kartoffelkrankheit zugeht. Vom Herrichten der Gänsekiele als Schreibwerkzeug für die Schüler, von der Abschaffung des Brauchs Kindern Schnaps zu reichen oder dem anfänglichen Verbot von Zündhölzern ist ebenfalls die Rede.

Aber im Mittelpunkt des Abends stand natürlich das von der Stadt herausgegebene neue Druckwerk, das für 3,80 Euro erworben werden konnte. Beim Verkauf der Hefte, die in einer Auflage von 700 Exemplaren erschienen sind, hatte nach der Vorstellung der Rathauschef ganz ordentlich zu tun. „Wir wollen daran nicht verdienen, sondern geben die Dokumentation zum Herstellungspreis ab“, hatte Wendel erklärt. Die Besucher deckten sich ein und nahmen rund 40 Exemplare für sich und andere mit auf den Heimweg. Erhältlich sind die exemplarisch die Auswanderungen des 19. Jahrhunderts dokumentierenden Hefte ab sofort auch bei der Teinachtal-Touristik im Rathaus in Bad Teinach.

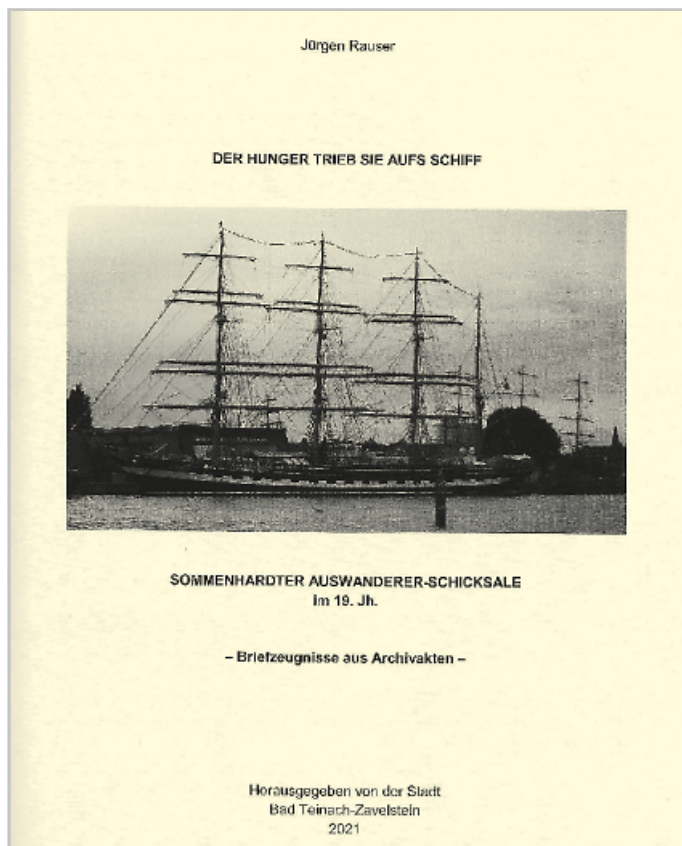
Von Hans Schabert



Aus dem neuen Druckwerk, „Der Hunger trieb sie aufs Schiff“, liest Ingrid Rauser; der Autor Jürgen Rauser neben ihr und Stadtoberhaupt Markus Wendel hören aufmerksam zu.



Kräftig zu tun hatte Bürgermeister Markus Wendel beim Verkauf des Hefes mit dem Titel, „Der Hunger trieb sie aufs Schiff“, das Interessierte jetzt bei der Teinachtal-Touristik im Rathaus Bad Teinach für 3,80 Euro erstehen können.



Fotos: Schabert

Im DIN-A-4-Format ist die Transkription von Briefen mit Anmerkungen von Jürgen Rauser erschienen, die Sommenhardter Auswandererschicksale wiedergeben.

Amtliche Bekanntmachungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Calw am 22.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

§ 1**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss nach §§ 192 ff des Baugesetzbuches (BauGB) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Werden Gutachten dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Beweis Zwecken erstattet, bestimmt sich die Entschädigung des Gutachterausschusses nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes. Für Gutachten, die auf der Rechtsgrundlage der §§ 44, 45 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit erstattet werden, gilt dies nur, soweit sie für das Gericht oder der Staatsanwaltschaft bestimmt sind.
- (3) Für Amtshandlungen des Gutachterausschusses oder seiner Geschäftsstelle, insbesondere für Auskünfte nach § 196 Abs. 3 BauGB und die Gewährung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung gemäß § 13 Abs. 1 Gutachterausschussverordnung sowie für Handlungen im Rahmen einer gesonderten Erläuterung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (4) Gutachten, die nicht aufgrund §§ 192 ff BauGB erstellt werden, sowie weitere Beratungsleistungen werden ebenfalls nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2**Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer den Gutachterausschuss beauftragt hat, soweit es sich nicht um eine Amtshandlung handelt,
 - c) wer die Gebührenschuld der Stadt Calw gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren werden nach dem Verkehrswert der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, baulichen Anlagen, des Grundstückszubehörs und der Rechte an Grundstücken bzw. der Wertminderung resultierend aus den Rechten an den Grundstücken erhoben. Maßgebend ist der Verkehrswert nach Abschluss der Wertermittlung. Für Grundstücke ohne Verkehrswert ist der ermittelte Wert für die Gebührenbemessung maßgebend. Bei Vorliegen einer sich negativ auf den Marktwert/Verkehrswert auswirkenden Belastung (z. B. Wohnungsrecht oder Nießbrauch, Baumängel, Bauschäden sowie sonstigen Wertminderungen) wird die Gebühr aus dem Wert ermittelt, der sich aus dem unbelasteten Grundstück ergibt. Es ergibt sich folgende Gebührenordnung:

Wert in € nach § 3 bis	Gebühr in €
25.000,00	1.000,00
50.000,00	1.100,00
75.000,00	1.200,00
100.000,00	1.300,00
125.000,00	1.400,00
150.000,00	1.500,00
175.000,00	1.600,00
200.000,00	1.700,00
225.000,00	1.800,00
250.000,00	1.900,00
300.000,00	2.000,00

350.000,00	2.200,00
400.000,00	2.400,00
450.000,00	2.500,00
500.000,00	2.600,00
750.000,00	3.000,00
1.000.000,00	3.300,00
1.250.000,00	3.700,00
1.500.000,00	4.000,00
1.750.000,00	4.500,00
2.000.000,00	4.800,00
2.250.000,00	5.200,00
2.500.000,00	5.600,00
3.000.000,00	6.000,00
3.500.000,00	6.500,00
4.000.000,00	7.000,00
4.500.000,00	7.500,00
5.000.000,00	8.000,00
> 5.000.000,00	8.000,00
	zzgl. 0,95/1.000 aus dem Betrag über 5.000.000,00 €

- (2) Sind in einem Gutachten für mehrere Grundstücke eines Gebietes durchschnittliche Lagewerte zu ermitteln, so gilt als Wert der doppelte Verkehrswert des gebiets- beziehungsweise lagetypischen Grundstücks.
- (3) Bei Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, baulichen Anlagen, beim Grundstückszubehör und bei Rechten an Grundstücken errechnet sich die Gebühr nach Absatz 1. Wird für bebaute Grundstücke ergänzend zu den in § 8 Immobilienwertermittlungsverordnung genannten Verfahren das Liquidations-, Residualverfahren oder ein sonstiges Verfahren herangezogen, damit das Grundstück vergleichbaren unbebauten Grundstücken entspricht, so wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Maßgebend ist der ermittelte Wert vor Abzug der aufzuwendenden Kosten (zum Beispiel Abbruch-, Gründungs- und Freilegungskosten). Soweit für unbebaute Grundstücke neben dem Vergleichsverfahren ein weiteres Verfahren Anwendung findet, so entsteht nach dem ermittelten Wert eine zusätzliche Gebühr.
- (4) Wird der Wert eines Miteigentumsanteils an einem bebauten oder unbebauten Grundstück ermittelt, der nicht mit dem Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (5) Für die Erstattung eines Gutachtens im Sinne des § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes wird entsprechend dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand eine Gebühr von 50 Euro bis 500 Euro erhoben.
- (6) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen und/oder Rechte zu bewerten oder sind Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Sachen und/oder Rechte zu berechnen. Verursacht die Bewertung von Rechten einen zusätzlichen Aufwand, so erhöht sich die nach Satz 1 ermittelte Gebühr mehraufwandsabhängig um 10 Prozent bis 100 Prozent. Eine erhöhte Gebühr nach § 4 Abs. 1 kann zusätzlich in Ansatz gebracht werden. Sind Wertermittlungen für Sachen und/oder Rechte zu unterschiedlichen Stichtagen durchzuführen, ohne dass sich die Zustandsmerkmale wesentlich geändert haben, so ist die Gebühr für den letzten Stichtag voll und für jeden weiteren Stichtag aus der Hälfte des mit Beendigung der Amtshandlung festgestellten Verkehrswertes zu berechnen.
- (7) Für die Erstellung von Beleihungswertgutachten werden die Gebühren nach Absatz 1 angesetzt.
- (8) Für nach Zeit abzurechnenden Leistungen kommen die jeweils gültigen Stundensätze nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zur Anwendung.
- (9) Gebühr für schriftliche Bodenrichtwertauskünfte:

Tätigkeit	Gebühr in €
schriftliche Bodenrichtwertauskünfte ohne Lageplan	20,00
schriftliche Bodenrichtwertauskünfte mit Lageplan DIN A4	45,00



(10) Gebühr für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 195 (3) BauGB in Verbindung mit § 13 Gutachterausschussverordnung: 100,00 € bis inklusive 5 Vergleichswerte zzgl. 10,00 € je zusätzlichem Vergleichswert. Für Sonderauswertungen werden Gebühren analog JVEG erhoben, mindestens jedoch 150,00 €.

§ 4 Erhöhte Gebühr

Bei zusätzlichem Aufwand (zum Beispiel umfangreiche beziehungsweise schwierige Ermittlung von Wertermittlungsmerkmalen oder -faktoren, Ermittlung von Abbruchkosten, gesonderte Berücksichtigung von Entschädigungsgesichtspunkten, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, örtliche Aufnahme der baulichen Anlagen einschließlich Berechnungen, umfangreiche Teilnahme an Besprechungen beziehungsweise Beratungsleistungen) erhöht sich die Gebühr mehraufwandsabhängig um 10 Prozent bis 100 Prozent.

§ 5 Ermäßigte Gebühr

Bei Kleinbauten (zum Beispiel Garagen, Gartenhäuser) mit geringem Aufwand oder wenn dieselben Sachen und/oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der Gebühr nach § 3 Abs. 3.

§ 6 Gebühren bei Zurücknahme oder Ablehnung eines Antrages

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen oder abgelehnt, bevor der Gutachterausschuss oder die Grundstücksbewertungsstelle einen Beschluss über den Wert der Sachen und/oder Rechte gefasst hat, so werden je nach bereits entstandenem Aufwand 10 Prozent bis 80 Prozent der Gebühr erhoben. Ist die Bearbeitung noch nicht soweit fortgeschritten, dass der entstandene Aufwand nach der Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 erhoben werden könnte, wird der Aufwand nach Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz abgerechnet. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

§ 7 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers für die Wertermittlung besondere Sachverständige im Sinne des § 197 Abs. 1 BauGB zugezogen, sind diese nach den Bestimmungen des Justizvergütungs und -entschädigungsgesetzes bzw. nach Vereinbarung mit dem Fachgutachter zu entschädigen. Der Gebührenschuldner hat diese Entschädigung zusätzlich zu tragen. Alternativ können notwendige Unter-/Fachgutachten in Absprache mit dem Gutachterausschuss von der AntragstellerIn/ Auftraggeberin eingeholt werden. In diesem Fall sind die Unter-/Fachgutachten von der AntragstellerIn/AuftraggeberIn direkt mit der FachgutachterIn abzurechnen. Die Fachgutachten werden dem Gutachterausschuss zur Verfügung gestellt, damit diese im Rahmen der Verkehrswertermittlung berücksichtigt werden können.
- (2) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden .

§ 8 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung. Bei Zurücknahme oder Ablehnung eines Antrages nach § 6 dieser Satzung entsteht die Gebühr mit der Zurücknahme beziehungsweise Ablehnung. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig .
- (2) Gutachten oder sonstige Schriftstücke können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner, auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr, übersandt werden.

(3) Bei Gutachten nach § 192 ff BauGB beinhaltet die Gebühr nach § 3 zwei Ausfertigungen des Gutachtens. Ist der Antragsteller in diesem Fall nicht Eigentümer, so erhalten Antragsteller und Eigentümer je eine Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung beziehungsweise jeden weiteren Auszug aus dem Gutachten, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz angesetzt. In allen anderen Fällen, d. h. in denen keine Verkehrswertgutachten nach § 192 ff BauGB erstellt wurden, ist die Anzahl der Ausfertigungen zu vereinbaren; die Ausfertigungen werden nach den Vorgaben des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes abgerechnet.

§ 9 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Die Erstattung eines Gutachtens kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für die Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 10 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer, in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, hinzugerechnet.

§ 11 Übergangsbestimmung

Für Leistungen des Gutachterausschusses beziehungsweise dessen Geschäftsstelle, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, gilt die bisherige Gebührensatzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss vom 27. März 1992 mit allen Änderungen außer Kraft.

Calw, den 23.07.2021

Florian Kling
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Calw geltend gemacht wurde. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden.





Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für

die Gemeinde die Wahlbezirke der Stadt

Bad Teinach-Zavelstein

wird in der Zeit vom 6. September 2021 bis 10. September 2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Bad Teinach (barrierefrei), 1.OG, Zimmer-Nr. 202, Rathausstraße 9, 75385 Bad Teinach-Zavelstein für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. September 2021 bis zum 10. September 2021, spätestens am **10. September 2021 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Bad Teinach-Zavelstein 1.OG, Zimmer-Nr. 202, Rathausstraße 9, 75385 Bad Teinach-Zavelstein Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. September 2021 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 280 Calw

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.



Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Bad Teinach-Zavelstein den 20.08.2021

Die Gemeindebehörde

Markus Wendel, Bürgermeister



NOTDIENSTE



ÄRZTETAFEL

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

In den sprechstundenfreien Zeiten:
 Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117
 Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117
 Augenärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117
 Kostenfreie Onlinesprechstunde: docdirekt.de
 Rufnummer für Krankentransporte: Telefon 07051 19222
 Pallicare Kreis Calw e.V.: Telefon 07051 9661290

Allgemeine Notfallpraxis am Klinikum Calw, Eduard-Conz-Straße 6, 75365 Calw, Sa., So. und FT. 8-21:00 Uhr
 Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis Freudenstadt, Krankenhaus Freudenstadt, Karl-von-Hahn-Straße 120, 72250 Freudenstadt, Sa., So. und FT. 9-15 Uhr.

ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

28.08.2021-30.08.2021

M. Bogdanova, Salzgasse 11
 75365 Calw, Tel: 07051/9686200

TIERÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST:

Kein tierärztlicher Bereitschaftsdienst!

NOTDIENST DER APOTHEKEN:

Mittwoch, 25.08.2021

Quellen-Apotheke Bad Liebenzell, 75378 Bad Liebenzell, Wilhelmstr. 4, Tel. 07052-1385
 Stadt-Apotheke Bad Wildbad, 75323 Bad Wildbad, Uhlandplatz 1, Tel. 07081-1335

Donnerstag, 26.08.2021

Kloster-Apotheke Calw-Hirsau, 75365 Calw (Hirsau), Liebenzeller Str. 30, Tel. 07051-51444

Freitag, 27.08.2021

Enzthal-Apotheke Enzklösterle, 75337 Enzklösterle, Friedenstr. 6, Tel. 07085-7173
 Obere Apotheke Bad Liebenzell, 75378 Bad Liebenzell, Sonnenweg 5, Tel. 07052-3564

Samstag, 28.08.2021

Enz-Apotheke Wildbad, 75323 Bad Wildbad (Calmbach), Altwiesenstr. 2, Tel.:07081-95310
 Stadt-Apotheke Neubulach, 75387 Neubulach, Calwer Str. 22, Tel. 07053-6000

Sonntag, 29.08.2021

Spitzweg-Apotheke, 75365 Calw (Stammheim), Friedhofstr. 21, Tel. 07051-3344

Montag, 30.08.2021

Schlehengäu-Apotheke Gechingen, 75391 Gechingen, Hauptstr. 17, Tel. 07056-9647770
 Flösser-Apotheke, 75323 Bad Wildbad (Calmbach), Wildbader Str. 31, Tel. 07081-5647

Dienstag, 31.08.2021

Burg-Apotheke Calw, Schwarzwaldstraße 59, 75365 Calw (Altburg), Tel. 07051-51104

Mittwoch, 01.09.2021

Alte Apotheke Calw, 75365 Calw, Marktstr. 11, Tel.: 07051-2133

Praxis Dr. med. Ulrike Günther

Ärztin für Allgemeinmedizin - Badeärztin
 Badstraße 14, 1. Stock, Telefon 2261
 Bitte Voranmeldung!
 Sprechstunden: Montag bis Freitag 7.30 - 12 Uhr
 Montag und Donnerstag Nachmittag 16 - 18 Uhr
 und nach Vereinbarung

Praxis Dr. med. Reinhard Röhner

Arzt für Anästhesie
 Poststraße 17, Telefon 1702 und 0151 64618849
 Sprechstunden:
 Montag 8 - 12 Uhr und von 16 - 19 Uhr
 Dienstag 8 - 12 Uhr und von 15 - 19 Uhr
 Mittwoch 16 - 18 Uhr
 Donnerstag 18 - 21 Uhr
 Freitag 8 - 12 Uhr und von 16 - 19 Uhr
 und nach Vereinbarung

Zahnarztpraxis

Dr. med. dent. Heiko Schilling

Bad Teinach, Badstr. 15, Telefon 07053 8366
 Behandlung nach Vereinbarung

Dieter Ertel, prakt. Tierarzt

Praxis für Groß- und Kleintiere
 Im Steinlaible 5, Zavelstein, Telefon 8536
 Sprechstunden: Mo., Di., Do., Fr. 14.30 - 15.30 Uhr
 Montag und Mittwoch 9.30 - 10.30 Uhr;
 Mittwoch und Freitag 19 - 20 Uhr und nach Vereinbarung.

Gesundheitsquelle Bad Teinach

Mo., Di., Do., Fr. 9.00 - 13.00 Uhr / 15.00 - 17.30 Uhr
 Mi. 9.00 - 13.30 Uhr
 Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Arznei-Bestellungen außerhalb der Öffnungszeiten direkt bei ApoRegio: www.aporegio.net oder Tel. 07052 8161811
 Telefon Gesundheitsquelle: 07053 9697580, Fax 9697581

Diakonie

Diakoniestation Teinachtal

Hilfe, die sich sehen läßt!

Hindenburgstraße 23, Altes Schulhaus Liebelsberg 75387 Neubulach-Liebelsberg

Montag – Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
 Montag – Donnerstag 14.00 - 16.30 Uhr

Geschäftsführung

Beate Nothacker
 Telefon 0 70 53 / 188 95-51
 Fax 0 70 53 / 39 31 368

Pflegedienstleitung (PDL) Elfriede Messal

Montag – Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag / Donnerstag 14.00 - 16.30 Uhr
 Telefon 0 70 53 / 188 95-54

Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe (EL)

Helene Rothfuß
 Montag – Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
 Montag / Mittwoch 14.00 - 16.30 Uhr
 Telefon 0 70 53 / 188 95-53

Beratungsstunde der Diakonie

mittwochs (EL) 15.00 – 16.00 Uhr
 donnerstags (PDL) 15.00 – 16.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeit ist ein Anrufbeantworter in Betrieb.

Für Beratungsgespräche empfiehlt sich eine Terminvereinbarung!



Sonstige Bekanntmachungen



Stadt Bad Teinach- Zavelstein – Landkreis Calw

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen

Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

in Vollzeit und unbefristet zum frühestmöglichen Zeitpunkt

Ihre Aufgabengebiete

- Einwohnermeldeamt
- Geschäftsstelle des Gemeinderats
- Vorzimmer des Bürgermeisters
- Vertretung des Standesamts

Freuen Sie sich auf

- Bezahlung in der TVöD Entgeltgruppe 8
- abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeiten
- vielseitige Fort- und Weiterbildungen
- Teilnahme am JobRad-Programm

Sie bringen mit

- eine abgeschlossene Ausbildung zur/m Verwaltungsfachangestellten
- Grundkenntnisse in den gängigen Microsoft-Office Programmen
- Flexibilität, Belastbarkeit und Teamfähigkeit

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich bitte bis zum 23. September 2021 mit den üblichen Unterlagen bei der Stadt Bad Teinach-Zavelstein, Rathausstr. 9, 75385 Bad Teinach-Zavelstein oder per E-Mail an wendel@bad-teinach-zavelstein.de

Für Auskünfte steht Ihnen Herr Bürgermeister Wendel (Tel. 07053 9292-20) gerne zur Verfügung.

Gemeindeverwaltungsverband Teinachtal

Verbandsversammlung am Dienstag, 21. September 2021, 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Mehrzweckgebäudes in Zavelstein, Schulstr. 69

Tagesordnung

- TOP 1 Feststellung der Jahresrechnung 2020
- TOP 2 Beschluss über die Haushaltssatzung 2021
- TOP 3 Sonstiges und Bekanntgaben

Mit freundlichen Grüßen

Markus Wendel
Verbandsvorsitzender

Teinachtal-Touristik



Erlebniswanderung mit dem Förster „Die Jagd im Teinachtal“

Termin: Donnerstag, 2. September
Uhrzeit: 14:00 – 17:00 Uhr
Treffpunkt: Wanderparkplatz /Wanderheim Zavelstein
Wegelänge: ca. 4 km auf der Ebene
Ausrüstung: Wetterfeste Kleidung und gutes Schuhwerk
Anmeldung: erforderlich /:Tel. 07053 9205040 /
E-Mail: info@teinachtal.de (bis zum 31.08)

(Teilnahme an Tour kostenfrei, Speisen und Getränke im Anschluss werden individuell abgerechnet)

Bitte beachten Sie, dass die aktuellen Hygieneregeln eingehalten werden müssen!

Staunen Sie gemeinsam mit unserem langjährigen Förster i. R. Robert Roller über die Geheimnisse der Natur am Wegesrand! Erleben Sie die Entstehung unserer Landschaft mit ihren geologischen Besonderheiten. Finden Sie die Spuren der ersten Siedler und erklimmen Sie die Burgen des Mittelalters! **Wir laden Sie zu unseren geführten Erlebniswanderungen im Teinachtal ein.** Zwischen der Teinach-Quelle bei Neuweiler und der Ruine Waldeck nach der Teinach-Mündung in die Nagold gibt es vieles zu entdecken!






Das Thema heute: „Die Jagd im Teinachtal“:

Überall wo der Mensch auftauchte, hat er durch die Jagd die Wildbestände beeinflusst. Stand zu Beginn der Nahrungserwerb breiter Bevölkerungsschichten im Vordergrund, so wurde die Jagd im Laufe der Jahrhunderte zum Privileg Einzelner und pervertierte in der Zeit des Sonnenkönigs zum Mordereignis an möglichst vielen Tieren. Bei einer 2- bis 3-stündigen Wanderung spannt der ehemalige Revierförster Robert Roller einen Bogen von den mit Feuersteinwaffen jagenden Eiszeitmenschen zu den modern ausgestatteten Jägern der heutigen Zeit. Welche Anforderungen ergeben sich für die heutige Jagd? Wie gehen wir mit den Rückkehrern Wolf, Luchs und Bär um? Ein interessanter Nachmittag erwartet Sie und findet seinen Abschluss individuell im Wanderheim.



Foto: Robert Roller

SOMMERFERIENPROGRAMM

Datum	Veranstaltung	Buchungsstatus
27.08.2021	Große Schnitzeljagd 	ausgebucht
10.09.2021	Fledermaus-Erlebnis-Nachmittag 	ausgebucht 
11.09.2021	Das ultimative Geländespiel am Hüttle 	Wenige Plätze frei
12.09.2021 	Zavelsteiner Burgtheater Pumuckl	Tickets: www.regionentheater.de/termine 

Redaktionsschluss beachten

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.





Gela Allmann „Fight!Smile!Love!“ - Multivisionsvortrag

Termin: Samstag, 28. Mai 2022
Ort: KoNi Zavelstein
Beginn: 20:00 Uhr
Einlass ins Foyer: ab 19:00 Uhr
Tickets: ab 29,00 € im Vorverkauf bei der Teinachtal-Touristik/ den Reservix-Vorverkaufsstellen oder bei Adticket

(Bitte beachten Sie, dass die aktuellen Coronaregeln eingehalten werden müssen!)

Fight! Smile! Love! Der Weg zum Gipfel
 Unser Leben ist voller größerer und kleinerer Herausforderungen. Sei es in sportlicher, beruflicher oder privater Hinsicht. Selten läuft alles einfach nur nach Plan. Oft fehlt uns auch einfach das Durchhaltevermögen, unsere persönlichen Ziele konsequent zu verwirklichen. Ich bin genauso wenig perfekt, wie jeder andere Mensch. Es gibt auch kein allgemeines gültiges Rezept, das ich Ihnen zum Thema Motivation & Willenskraft an die Hand geben kann. Aber ich kann Ihnen meine sehr persönliche Geschichte erzählen. Vielleicht können Sie sich entscheidende Eckpunkte meiner Vorgehensweise als strategischen Leitfaden für ein gesundes und glückliches Leben für sich herausnehmen und in ihrer Situation ähnlich vorgehen. Meine große Stärke: Was ich mir in den Kopf setze, schaffe ich! Auch wenn die Ausgangssituation denkbar miserabel ist.



Foto: Gela Allmann

IMPRESSUM

Herausgeber:
Stadt Bad Teinach-Zavelstein
Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20,
Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Markus Wendel, 75385 Bad Teinach-Zavelstein, Rathausstraße 9, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

Kontingent an kostenlosen Hochstämmen im Rahmen des Projektes "Unser Dorf hat Zukunft" bereits erschöpft

Aufgrund der enormen Nachfrage ist das Kontingent an kostenlosen Hochstämmen für die Bevölkerung der Stadt bereits erschöpft. Wir freuen uns, dass durch diese Aktion Insekten und Vögel in einigen Jahren neuen Lebensraum finden.



Veranstaltungshinweise



Konsul Niethammer
Kulturzentrum

Samstag, 16. Oktober 2021

Thomas Schreckenberger
„Hirn für alle“



Ein Rundumschlag durch Politik und Gesellschaft - ein Abend für jeden, der gern selber denkt oder es gerne mal wieder ausprobieren möchte!

Samstag, 20. November 2021

Brothers in Arms

Die DIRE sTRAITS Tribute Show
Mit Welthits der großartigen
Band um Mark Knopfler!

(Bereits gekaufte Tickets vom ursprünglichen Termin - 07.11.2020 - behalten Ihre Gültigkeit!)



Samstag, 19. März 2022

Harald Philipp FLOW

Leidenschaft Mountainbike

Bei diesem Multimediavortrag, erfahren Sie, was ihn seit 20 Jahren an sein Mountainbike fesselt und nicht mehr loslässt.



Samstag, 28. Mai 2022

Gela Allmann
Fight!Smile!Love!

Bergsportlerin und Model, stürzt in Island 800 Höhenmeter in die Tiefe und überlebt schwer verletzt. Fesselnd erzählt sie, wie sie sich zurück ins Leben kämpft!



Veranstaltungen finden coronakonform statt!





Stadtverwaltung



Verwaltungsstelle geschlossen!

Am Montag bleibt die Verwaltungsstelle in Zavelstein geschlossen. Wir bitten um Beachtung!

Landratsamt



Amtliche Bekanntmachungen

Verkauf von Qualitätskompost aus dem Landkreis Calw auf den Recyclinghöfen

Ab September wird der von der Bundesgütegemeinschaft ausgezeichnete Qualitätskompost der AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH (AWG) auf allen Höfen kostenpflichtig. Eine nachhaltige Nutzung der Gartenabfälle in der Region war schon immer Ziel der Abfallwirtschaft im Landkreis Calw. Seit Jahrzehnten wird daher der selbst hergestellte Grüngutkompost auf den Recyclinghöfen und Entsorgungsanlagen des Landkreises Calw an die Kunden abgegeben. Hiermit wird ein Beitrag zum Umwelt- und Ressourcenschutz geleistet. Nun ist der Kompost der AWG dank eigens installierter, hochwertiger Kompostierungstechnik mit dem RAL-Gütezeichen der Bundesgütegemeinschaft Kompost ausgezeichnet und damit nachgewiesenermaßen frei von keimfähigen Samen und sogar für den Biolandbau geeignet.

Privatkunden zahlen ab September 2021 für den von der Bundesgütegemeinschaft ausgezeichneten Kompost 1,50 Euro für Kleinmengen bis 100 Liter. Pro weitere 100 Liter werden dann jeweils 1,50 Euro erhoben, so dass der Preis für einen Kubikmeter Qualitätskompost bei 15,00 Euro liegt.

„Gerne versorgen wir unsere Kunden weiterhin mit hochwertigem, natürlichem Dünger. Und wir sind uns sicher: er ist seinen Preis wert“, so Susanne Weber, Gütesicherungsbeauftragte der AWG, die bei Fragen gerne unter Telefon 07452 6006-7074 kontaktiert werden kann. Weitere Informationen bietet unter www.awg-info.de auch die Webseite der AWG.

Sprechstunden des Patientenführers im September

Im September 2021 finden die Sprechstunden des Patientenführers für psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen und ihre Angehörigen für den Landkreis Calw und das Klinikum Nordschwarzwald am

Dienstag, 07.09. und Dienstag, 21.09.2021
jeweils von 15 bis 17 Uhr

im Büro der Patientenführer im Gemeinschaftshaus „CA-FINO“ des Klinikum Nordschwarzwald, Zentrum für Psychiatrie Calw, Lützenhardter Hof, Calw-Hirsau (Erdgeschoss Raum Nr. 015) statt. Nur wer „geimpft bzw. genesen ist oder einen aktuellen Test hat, hat nach Vorlage eines Nachweises Zutritt zur Sprechstunde.

Auf Grund der aktuellen Hygienemaßnahmen und der Zugangsbeschränkungen für die Klinik ist es erforderlich, sich zunächst an der Pforte zu melden. Von dort aus werden Sie an den Patientenführer weitergeleitet.

Individuelle Beratungstermine außerhalb der Sprechstunde können auch unter Telefon 07222 / 9848488 vereinbart werden.

Interessant und informativ



Ferien sinnvoll für die eigene Karriere nutzen

In der Ferienzeit werden idealerweise Ressourcen aufgefüllt, sodass mit Schwung und Kraft neue Projekte angegangen und gemeistert werden können. Wäre es nicht sinnvoll, diese Dynamik für sich zu nutzen, um über das berufliche Fortkommen, den Wiedereinstieg, eine Weiterbildung, Neu- oder Umorientierung oder gar eine Existenzgründung nachzudenken? Hilfestellung sei es als Impuls oder Vertiefung der eigenen Überlegungen gibt es für Frauen in Form einer professionellen, kostenlosen und trägerneutralen Beratung bei der Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald. Die Beratung ist umfassend, neutral und vertraulich.

Das individuelle Beratungsgespräch dauert etwa 1 Stunde und ist kostenfrei.

Das Angebot umfasst:

- Einzelberatungen zu allen Fragen des beruflichen Wiedereinstiegs, der Neuorientierung, des Aufstiegs oder der Weiterbildung
- Einstiegs- und Orientierungsberatung für Existenzgründerinnen
- Hilfestellung bei Bewerbungen und Arbeitsplatzsuche

Termine sind nach telefonischer Anmeldung oder per mail möglich.

Mehr Informationen unter www.frauundberuf-nordschwarzwald.de.
Anmeldung und Kontakt:
Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald
Tel. 07452 930-110
E-Mail: sanwald@pforzheim.ihk.de

Die Kontaktstelle Frau und Beruf Nordschwarzwald ist ein Teil des Landesprogramms Kontaktstellen Frau und Beruf Baden-Württemberg. Sie wird wesentlich vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg gefördert. Von der Industrie- und Handelskammer (IHK) Nordschwarzwald wird sie getragen und mitfinanziert.

Gastgeber	Adresse	Telefon	Öffnungszeiten	Ruhetag
Hotel Therme	Otto-Neidhart-Allee 5, Bad Teinach	07053 / 290	Mo-Fr: 17:00 bis 22:00 Uhr, Sa, So und Feiertag: 12:00 -22:00 Uhr	
Schloßberghütte	Otto-Neidhart-Allee 5, Bad Teinach	07053 / 290	Mo bis So: von 11:00 bis 21:00 Uhr	
Café Galeria	Badstraße 19, Bad Teinach	0173 / 3933122	Di bis Fr: 10:30 Uhr bis 17:30 Uhr, Sa: 10:00 Uhr-17:30 Uhr, So: 11:00 Uhr-17:30 Uhr	Montag
Restaurant Eleón	Badstraße 17, Bad Teinach	07053 / 1809931	Mi bis Sa: 17:00 Uhr-22:00 Uhr So: 12:00 bis 14:00 Uhr /17:00 bis 22:00 Uhr (warme Küche bis 21:00 Uhr)	Montag und Dienstag
Gasthof Pension Waldhorn	Hintere Talstraße 9 Bad Teinach	07053 / 8821	Di, Mi: ab 17:00 Uhr (keine Speisen) Fr, Sa: ab 17:30 Uhr bis 23:00 Uhr (Küche bis 20:30 Uhr geöffnet) So: von 12:00 bis 14:00 Uhr (Küche geöffnet)	Montag und Donnerstag
Café Zavel	Marktplatz 10, Zavelstein	07053 / 1809473	Fr: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Sa und So: 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr	
Berlins Hotel Krone	Marktplatz 2, Zavelstein	07053 / 92940	Gourmetrestaurant Mi-So: ab 18:30 Uhr	Montag und Dienstag
Berlins Hotel Lamm	Marktplatz 3, Zavelstein	07053 / 92940	Sonn- und Feiertage: 12:00 bis 14:00 Uhr und ab 18:00 Uhr	
Wanderheim	Fronwaldstraße 48, Zavelstein	07053 / 8831 oder 07053 / 92940	Mo-So: 11:00 bis 21:00 Uhr	